

Belegerteilungspflicht und handelstypische Bezeichnung

Sehr geehrte Innungsmitglieder,

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass mit 1.1.2016 die Belegerteilungspflicht gilt.

Unternehmer haben ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und an den Kunden auszuhändigen. Dies gilt z.B. auch bei Bankomat- und Kreditkartenzahlung oder Zahlung mit Gutschein. Die Belegerteilungspflicht gilt ab dem ersten Barumsatz. Es gibt keine betragliche Untergrenze für den einzelnen Barumsatz (auch für Kleinstbeträge gilt die Belegerteilungspflicht).

Vorwegzunehmen ist, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eine Übergangsphase für Anfang 2016 festgelegt hat. Bis 31.03.2016 wird von Finanzstrafen bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht abgesehen.

Mindestinhalt des Belegs:

- eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird
- den Tag der Belegausstellung
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung,
- den Betrag der Barzahlung (wobei es genügt, dass dieser Betrag aufgrund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist).

Ab 01.01.2017 muss der Beleg weitere Belegdaten enthalten:

- Kassenidentifikationsnummer
- Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlungen nach Umsatzsteuersätzen getrennt
- maschinenlesbarer Code

Die Warenbezeichnung (handelstypische Bezeichnung) ist nicht genau definiert. Daher kann die Landesinnung auch lediglich eine Empfehlung dazu abgeben. Die nachfolgende Liste wird aufgrund der Erfahrungen der Kontrollen und möglichen Korrekturen durch das BMF erweitert.

Handelstypische Bezeichnung	MWSt-Satz	Beispiele
Topfpflanzen, Topfblumen	13%	Beet- und Balkonblumen, Weihnachtssterne, Zimmerpflanzen, Topfpflanzen aller Art
Blumenstrauß, Schnittblumen	13%	Rosen, Tulpen, Nelken etc.
Gestecke	13%	Kränze, Buketts, Gestecke
Gemüsepflanzen	13%	Gemüsejungpflanzen im Topf oder Press-würfel, Kräuter
Gehölze	13%	Laubgehölze, Nadelgehölze, Obstgehölze, Rosen
Stauden	13%	Stauden, Wasserpflanzen
Saatgut	13%	Samentüten, Rasensamen, Blumenzwiebeln, Knollen
Pflanzenset	13%	Bepflanzte Schale/Arrangement mit über-wiegendem Wertanteil Pflanze
Pflanzenset	20%	Bepflanzte Schale/Arrangement mit über-wiegendem Wertanteil Topf und Deko
Gutscheine	0%	Wertgutscheine beim Verkauf
Hardware	20%	Blumentöpfe, Dekoartikel, ...
Gartengeräte	20%	Werkzeuge und Geräte, ...
Dünger*	13%	Organische Dünger
Dünger	20%	Mineralische Dünger

Erde*	13%	Organische Substrate, Bio-Erden, Rinden-humus, Rindenmulch
Erde	20%	Alle anderen Arten von Blumenerden und Abdeckmaterialien
Überwinterungsservice	20%	
Zustellung	20%	
Grabpflege	20%	
Gestaltung	20%	
Sonstige Dienstleistung	20%	
Barentnahme	0%	Bargeld wird der Kassa entnommen
Barrechnung		Eine ausgestellte Rechnung wird bar bezahlt. Die Rechnungsnummer muss am Beleg vermerkt werden.

ACHTUNG: Pflanzenschutzmittel müssen mit Registernummer und genauer Bezeichnung am Beleg angeführt sein.

*wenn die Zuteilung zur Steuergruppe nicht eindeutig ist, sollte man den Lieferanten kontaktieren. Im Zweifelsfall ist eine Einstufung in die höhere Steuergruppe immer zulässig.

Bezahlung

Achten sie beim Kauf bzw. bei der Programmierung der Registrierkasse, dass alle Arten der Bezahlung, die in Ihrem Unternehmen möglich sind, eingeplant werden:

- Barzahlung
- Bankomatzahlung
- Kreditkartenzahlung
- Einlösung von Gutscheinen
- Einlösung von Kundenkarten
- Rabatttaste

Bitte informieren Sie die Landesinnung, wenn die handelstypische Bezeichnung bei einer Finanzkontrolle beanstandet wurde. Weitere Informationen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht finden Sie auch unter: <https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>

Die Landesinnung der Gärtner und Floristen NÖ kann keine Haftung für die oben genannte Empfehlung übernehmen.